

Zusätzliche Einbaubedingungen Fa. Otto J. Jahncke GmbH. Oktober 2000

Bei Einbau der gelieferten Werkstücke müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- a) die Räume müssen frei von Bauschutt sein und ohne Behinderung durch andere Handwerker zur Verfügung stehen.
- b) Türfutter, Anschlagschienen und Heizkörperkonsolen müssen vorhanden sein. Mehrkosten durch nochmalige Anfuhr müssen nach Aufwand berechnet werden.
- c) Die Dicke der Mörtelunterlage für Stufen und Bodenbeläge beträgt maximal ca. 4,5 cm. Mehrauffüllung ist zu vergüten.
- d) Fertiggestellte Treppenanlagen, Bodenbeläge usw. dürfen durch den Auftraggeber oder Dritte erst benutzt werden, wenn diese Leistungen vom Auftragnehmer zur Benutzung freigegeben wurden. Die Freigabe von Treppenanlagen kann frühestens 24 Stunden nach Montage erfolgen, die Freigabe der Bodenbeläge nach 3 Tagen. Für Schäden, die an der Leistung durch vorzeitige Benutzung entstehen, haftet der Auftragnehmer nicht.
- e) Im Bereich der Treppenanlage dürfen weder Versorgungsleitungen noch Beton vorgesehen sein. Für evtl. Beschädigungen der Versorgungsleitungen im Bereich der Treppenanlage kann der Auftragnehmer nicht regresspflichtig gemacht werden. Stemmarbeiten an Betonbauteilen werden nach Aufwand abgerechnet, auch wenn eine Pauschalpreisvereinbarung getroffen wurde. Das gleiche gilt für die Durchführung von bauseits nicht erbrachten Montagevoraussetzungen. Mit Auftragserteilung stimmt der Auftraggeber der evtl. Durchführung vorgenannter Arbeiten durch den Auftragnehmer zu. Wandstärken zur Einbindung der Treppenanlage müssen mindestens 17,5 cm in HLZ oder 24 cm HBL-50-Mauerwerk betragen.
- f) Bauseitig zu erbringende Leistungen: sämtliche Beiputzarbeiten und das Anpassen von Klinkern sind hauseitig vorzunehmen. Außerdem müssen Betriebsstoffe (Wasser, Strom, etc.) unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Der Wasseranschluss muss in unmittelbarer Nähe des Arbeitsplatzes vorhanden sein. Bei Montagearbeiten auf der Baustelle darf der Transportweg nicht mehr als 20 m betragen, da andernfalls zusätzliche Transportkosten nach Aufwand in Rechnung gestellt werden müssen.
- g) Ebenfalls nach Aufwand abgerechnet werden muss das örtliche Ausklinken von Werkteilen oder angrenzenden Bauteilen (Holzbalken, Estrich im Austritt- und Friesbereich) sowie die Ergänzung einer bauseitig zu erbringenden Untermauerung für die Verlegung von Tritt- u. Setzstufen (für Kellertreppen o.ä.)
- h) Für Sockelleisten und Wandwangen muss putzfreier Untergrund vorhanden sein. Andernfalls, im Falle gipsputzähnlicher Untergründe, muss vor Verlegung ein Tiefengrund aufgetragen werden, was zusätzlich zu vergüten ist.
- i) Nach Abschluss der Montagearbeiten bzw. nach Fertigstellung abnahmefähiger Teilleistungen muss der Auftraggeber oder sein Bevollmächtigter auf der Baustelle anwesend sein, damit das Abnahmeprotokoll unterzeichnet werden kann. Andernfalls gelten die Arbeiten sofort nach Beendigung der Montagearbeiten als abgenommen; offensichtliche Mängel können dann nicht mehr geltend gemacht werden.
- j) Schutzabdeckungen der eingebauten Werkteile für vorzeitige Benutzung erfolgt bauseits, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.
- k) Schutzgeländer im Treppen- und Friesbereich sind bis zum Einbau des endgültigen Geländers bauseitig zu erstellen und zu unterhalten, gleichgültig ob das endgültige Geländer durch den Auftragnehmer erstellt wird oder nicht.
- l) Maßnahmen für die Weiterarbeit bei Frost und Schnee sind bauseitig zu erbringen; für die Weiterarbeit sind mind. + 5 Grad C vorausgesetzt.
- m) Zur Ausführung kommen die in der Zulassung des Instituts für Bautechnik in Berlin vorgesehenen Bolzen und Wandanker. Sollte eine erhöhte Trittschalldämmung gewünscht werden, bedarf es eines ausdrücklichen Auftrages gegen Berechnung der Mehrkosten.
- n) Für sämtliche Montagearbeiten über die vorgenannten Bedingungen hinaus gilt die Verdingungsordnung für Bauleistungen DIN 18.332 (Naturstein) oder DIN 18.333 (Betonwerkstein) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.